

# Dokumente der Vereinten Nationen

›Afrikanische Krise‹, Wirtschaftlicher Zwang, Nahost, Südafrika, Tschad, Zypern, Friedenserziehung, Toxische Produkte, Internationale Dekaden, Internationales Alphabetisierungsjahr, Thomas Müntzer

## ›Afrikanische Krise‹

**GENERALVERSAMMLUNG** – Gegenstand: Die kritische Wirtschaftslage in Afrika: Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas (1986–1990). – Resolution 42/163 vom 8. Dezember 1987

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 39/29 vom 3. Dezember 1984, 40/40 vom 2. Dezember 1985, S-13/2 vom 1. Juni 1986 mit dem im Anhang enthaltenen Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas (1986–1990) sowie 41/29 vom 31. Oktober 1986,
- nach Behandlung des Sachstandsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas (1986–1990),
- in Anerkennung der beträchtlichen Anstrengungen und Opfer der afrikanischen Länder, die ihre Verpflichtungen nach dem Aktionsprogramm oft unter hohen sozialen und politischen Kosten erfüllt haben, sowie ihres Willens, diese Reformbemühungen fortzusetzen,
- mit Dank Kenntnis nehmend von den Initiativen, Vorschlägen und Bemühungen derjenigen Geberländer und multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die afrikanischen Ländern bei der Durchführung des Aktionsprogramms helfen, und betonend, daß die Bemühungen fortgesetzt und diese Initiativen, Vorschläge und Bemühungen unverzüglich in konkrete Aktionen und Maßnahmen umgesetzt werden müssen,
- mit Besorgnis feststellend, daß die bisherige Reaktion der internationalen Gemeinschaft nicht ausgereicht hat, um die Wirkung der beträchtlichen Hemmnisse abzuschwächen, die sich den Bemühungen der afrikanischen Länder um die Durchführung des Aktionsprogramms entgegenstellen,
- besorgt darüber, daß die Wirtschaftslage in Afrika nach wie vor kritisch ist,
- zutiefst besorgt darüber, daß sich die Politik der politischen und wirtschaftlichen Destabilisierung und die Angriffshandlungen des südafrikanischen Regimes weiterhin nachteilig auf die Lage im Südlichen Afrika auswirken und so die Durchführung des Aktionsprogramms untergraben,
- nachdrücklich darauf hinweisend, daß ein enger Zusammenhang besteht zwischen den Entwicklungsaussichten und den Afrika zur Verfügung stehenden externen Mitteln, einschließlich der Gewährung externer Hilfe zu weichen Bedingungen, den Exporterlösen, insbesondere aus dem Export von Rohstoffen, der Fähigkeit zur Schuldendienstleistung und den Politiken eines Landes zur Mobilisierung und Nutzung seiner Ressourcen,
- in Anbetracht der weiterhin bestehenden Verpflichtung auf die in Ziffer 13 des Aktionsprogramms geschilderte gemeinsame Ausgangsbasis und unter Hinweis auf Ziffer 113 des Berichts des Generalsekretärs,
- sich dessen bewußt, daß eine große Anzahl afrikanischer Länder noch immer von Na-

turkatastrophen heimgesucht wird, insbesondere von Dürre und Wüstenbildung sowie Wander- und Feldheuschreckenplagen, die die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ernstlich behindern,

- in der Erkenntnis, daß sich die nach wie vor ungünstige Entwicklung des internationalen Wirtschaftsklimas nachteilig auf die Durchführung des Aktionsprogramms auswirkt,
- mit Bedauern darüber, daß sich die Lage der meisten afrikanischen Länder in bezug auf ihre Auslandsverschuldung trotz der auf nationaler und internationaler Ebene getroffenen Maßnahmen weiter verschlechtert, und in der Erkenntnis, daß die Bemühungen um weitere innovative Ansätze, bei denen das Schwergewicht auf Zielsetzungen einer langfristigen, sich selbst tragenden Entwicklung und der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten liegt, fortgesetzt werden müssen, damit wirksame und dauerhafte Lösungen für die wirtschaftlichen und finanziellen Probleme und die Schuldenprobleme der afrikanischen Länder gefunden werden,
- 1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs und erkennt in diesem Zusammenhang die verschiedenen Initiativen an, die dieser auf Grund des Mandats ergriffen hat, das ihm im Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas (1986–1990) übertragen worden ist, so auch die Einsetzung der Beratenden Gruppe für Mittelzuflüsse nach Afrika;
- 2. nimmt Kenntnis von den Anstrengungen der Gebergemeinschaft und den Maßnahmen der internationalen Institutionen zur Durchführung des Aktionsprogramms, stellt jedoch mit Besorgnis fest, daß die internationale Gemeinschaft bislang noch nicht in der Lage war, genügend Ressourcen für die Unterstützung und Ergänzung der afrikanischen Entwicklungsbemühungen zur Verfügung zu stellen;
- 3. spricht den afrikanischen Ländern, die sich unter Einsatz aller Kräfte um die Durchführung des Aktionsprogramms bemüht haben, ihre Anerkennung aus, betont die Notwendigkeit seiner weiteren Durchführung und begrüßt die anhaltende Entschlossenheit dieser Länder, ihren Verpflichtungen nachzukommen, so auch hinsichtlich der im Aktionsprogramm vorgesehenen Reformbemühungen;
- 4. erklärt erneut, daß das Aktionsprogramm, das auf gegenseitigen Verpflichtungen und geteilter Verantwortung beruht, nur durchgeführt werden kann, wenn sich alle Beteiligten an ihre Verpflichtungen halten und ihren Verantwortlichkeiten entsprechend nachkommen, und bekräftigt in diesem Zusammenhang die Entschlossenheit aller Beteiligten, sich auch weiterhin an ihre Verpflichtungen aus dem Programm zu halten;
- 5. bedauert, daß der Nettoressourcenzufluß an die afrikanischen Länder real insgesamt zurückgegangen ist, während sich gleichzeitig ihre Austauschrelationen (terms of trade) verschlechtert haben, ihre Rohstoffexporterlöse beträchtlich zurückgegangen sind und ihre Schuldendienstverpflichtungen wesentlich zugenommen haben;
- 6. stellt mit Besorgnis fest, daß einige afrikanische Länder derzeit Nettoüberweiser

von Ressourcen an bestimmte multilaterale Finanzinstitutionen sind;

- 7. fordert die Geberländer in diesem Zusammenhang auf, die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen weiter zu unterstützen, damit sie den afrikanischen Ländern mehr Ressourcen zur Verfügung stellen und bessere Möglichkeiten für flexible und wirksame Maßnahmen schaffen können, die den afrikanischen Ländern unter gebührender Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und entwicklungsspezifischen Bedürfnisse eines jeden Landes helfen sollen, mit ihren finanziellen Verpflichtungen zurechtzukommen, und nimmt in dieser Hinsicht zur Kenntnis, daß der Internationale Währungsfonds derzeit eine eingehende Untersuchung der Anpassungsprogramme und der sie abstützenden Vereinbarungen, einschließlich einer umfassenden Überprüfung der Konditionalität, vornimmt;
- 8. fordert die internationale Gemeinschaft auf, sich verstärkt darum zu bemühen, daß die erforderlichen Ressourcen in die afrikanischen Länder fließen, und unterstreicht die Wichtigkeit einer umgehenden Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe an Afrika wie auch die Notwendigkeit von Bemühungen aller Länder um die Schaffung der Bedingungen und Voraussetzungen, die den Zufluß von nichtkonzessionären Mitteln fördern, damit die mit dem Aktionsprogramm eingegangenen Verpflichtungen möglichst bald erfüllt werden, wobei bis zur Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms im Jahr 1988 Fortschritte in dieser Hinsicht verzeichnet werden sollten;
- 9. begrüßt es, daß bei der Durchführung des Aktionsprogramms bereits bestehende subregionale Wirtschaftsgruppierungen in Afrika herangezogen werden, und bittet die Gebergemeinschaft, die multilateralen Institutionen sowie die operativen Organe des Systems der Vereinten Nationen, Mittel für Projekte und Programme bereitzustellen, die in den Schwerpunktbereichen des Programms auf subregionaler Ebene identifiziert worden sind;
- 10. bittet nachdrücklich die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Gläubigerländer, bei der Entscheidung über die Umschuldungsbedingungen die Entwicklungs- und Investitionsbedürfnisse der afrikanischen Länder sowie die Rückzahlungskapazität eines jeden Landes, seine Exporterlöse, seinen Einfuhrbedarf und externe Ressourcenzuflüsse zu berücksichtigen, und dafür Sorge zu tragen, daß diese Bedingungen nicht den Zufluß weiterer Ressourcen ausschließen;
- 11. fordert die internationale Gemeinschaft auf, sich unter anderem im Rahmen des Pariser Klubs weiter um angemessene Umschuldungsbedingungen und gegebenenfalls andere wirksame Schuldenerleichterungsmaßnahmen für die afrikanischen Länder zu bemühen, die wachstumsorientierte Anpassungs- und Reformanstrengungen unterstützen, insbesondere für die ärmsten und am schwersten verschuldeten unter ihnen rückwirkend eine Anpassung der Konditionen, so auch durch Umwandlung der öffentlichen Entwicklungshilfekredite in Zuschüsse oder durch ähnliche Maßnahmen mit gleicher Wirkung, wie auch der Erwägung der Möglichkeit, die

- für ihre bisherigen Schulden geltenden Zinssätze zu senken;
12. appelliert an die internationale Gemeinschaft, sich im Hinblick auf die effektive Bewältigung der Probleme im Rohstoffbereich um dauerhafte Lösungen zu bemühen, mit dem Ziel
    - a) eines besseren Funktionierens der Rohstoffmärkte und der Herbeiführung stabiler, besser vorhersagbarer Bedingungen auf dem Gebiet des Rohstoffhandels, einschließlich der Vermeidung exzessiver Preisschwankungen;
    - b) einer entsprechenden Breitenstreuung der Ressourcen für die Diversifizierung und Einbeziehung in die Verarbeitung, die Vermarktung, die Verteilung und den Transport der Rohstoffe der afrikanischen Länder;
    - c) besserer Marktzugangsbedingungen für Rohstoffe, an deren Export die afrikanischen Länder interessiert sind;
    - d) der Förderung von Diversifizierungsprogrammen im Kontext einer wachstumsorientierten Strukturanpassung unter voller Berücksichtigung der Entwicklungsziele eines jeden Landes sowie langfristiger Erwägungen aller Länder in bezug auf einen dynamischen komparativen Vorteil;
  13. fordert die internationale Gemeinschaft auf, den Ländern des Südlichen Afrika vorrangig humanitäre, wirtschaftliche und finanzielle Hilfe zu gewähren;
  14. beschließt, als am besten geeigneten Vorbereitungsmechanismus für die Überprüfung und Bewertung des Aktionsprogramms einen Ad-hoc-Plenarausschuß der Generalversammlung einzusetzen, der im September 1988 vor der dreiundvierzigsten Tagung für die Dauer von zehn Arbeitstagen zusammentreten soll;
  15. ersucht den Generalsekretär, im engen Benehmen mit den in Betracht kommenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die notwendigen Vorbereitungen für dieses Treffen zu veranlassen;
  16. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung gemäß Ziffer 24c des Aktionsprogramms einen Bericht vorzulegen, der konkrete Empfehlungen für die rasche und vollständige Durchführung des Aktionsprogramms enthält und den Bestimmungen dieser Resolution Rechnung trägt, und der dem Ad-hoc-Plenarausschuß zur Verfügung gestellt werden sollte;
  17. ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen ferner, bei der Durchführung und Überwachung des Aktionsprogramms weiter für eine engere Zusammenarbeit und Koordination mit dem Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit Sorge zu tragen;
  18. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Organisationstagung 1988 geeignete Beiträge zu behandeln, die dem Ad-hoc-Plenarausschuß von allen Beteiligten vorzulegen sind, und Vorkehrungen für eine entsprechende Koordinierung der Beiträge zu treffen;
  19. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat ferner zu erwägen, auf seiner ersten und zweiten Ordentlichen Tagung 1988 gegebenenfalls die erforderlichen Vorkehrungen für das Treffen des Ad-hoc-Plenarausschusses zu treffen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

## Wirtschaftlicher Zwang

**GENERALVERSAMMLUNG** – Gegenstand: Wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur

Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer. – Resolution 42/173 vom 11. Dezember 1987

### Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,
  - außerdem unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2625(XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, 3201(S-VI) und 3202(S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und 3281(XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,
  - in Bekräftigung des Artikels 32 der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, in welchem erklärt wird, daß ein Staat keine wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,
  - eingedenk der in ihrer Resolution 1995(XIX) vom 30. Dezember 1964 enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handels und der Handelspolitik im Dienste der Entwicklung, der von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen am 2. Juli 1983 verabschiedeten Resolution 152(VI) über die Ablehnung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen sowie der Grundsätze und Normen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und Absatz 7iii) der Ministererklärung, die die Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens am 29. November 1982 auf ihrer achtunddreißigsten Tagung verabschiedet haben,
  - in Bekräftigung ihrer Resolutionen 38/197 vom 20. Dezember 1983, 39/210 vom 18. Dezember 1984, 40/185 vom 17. Dezember 1985 und 41/165 vom 5. Dezember 1986,
  - Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die von den entwickelten Ländern zum Zweck der Zwangsausübung ergriffenen wirtschaftlichen Maßnahmen und deren Auswirkungen, einschließlich ihrer Folgen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen, sowie in der Auffassung, daß weiter an der Durchführung der Resolutionen 38/197, 39/210, 40/185 und 41/165 gearbeitet werden sollte,
  - zutiefst darüber besorgt, daß sich die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nachteilig auf die Volkswirtschaften und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt, daß diese Maßnahmen in einigen Fällen verschärft worden sind, woraus sich eine Belastung für die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit ergibt,
1. fordert die internationale Gemeinschaft auf, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegen Entwicklungsländer, die immer häufiger geworden sind und neue Formen angenommen haben, zu unterbinden;
  2. beklagt die Tatsache, daß einige entwickelte Länder nach wie vor wirtschaftliche Maßnahmen anwenden, deren Zweck die Ausübung direkten oder indirekten Zwangs auf die souveränen Entscheidungen der Entwicklungsländer ist, die Ziel dieser Maßnahmen sind, und daß Geltungsbereich und Umfang dieser Maßnah-

men in einigen Fällen noch erweitert worden sind;

3. erklärt erneut, daß die entwickelten Länder die Androhung oder Anwendung von gegen die Entwicklungsländer gerichteten Handelsbeschränkungen, Blockaden, Embargos und sonstigen Wirtschaftsanktionen unterlassen sollten, die mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar sind, gegen bestehende multilaterale und bilaterale Vertragsverpflichtungen verstoßen und eine Form der politischen und wirtschaftlichen Zwangsausübung darstellen, welche die wirtschaftliche, politische und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer beeinträchtigt;
4. ersucht den Generalsekretär, zur Vorlage an die vierundvierzigste Tagung der Generalversammlung einen umfassenden, ausführlichen Bericht über die in Ziffer 1 genannten wirksamen Maßnahmen zur Unterbindung der Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegen Entwicklungsländer sowie über die in Ziffer 3 genannten wirtschaftlichen Maßnahmen, die sich nachteilig auf die Entwicklungsanstrengungen dieser Länder auswirken, zu erstellen, in dem die vorhandenen Informationen berücksichtigt werden und der folgendes enthält:
  - a) von den Regierungen bereitgestellte einschlägige Informationen;
  - b) von allen entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bereitgestellte Informationen;
  - c) Vorschläge zur Überwachung der Anwendung der in Ziffer 3 genannten Maßnahmen;
  - d) soweit er es für erforderlich hält, Gutachten und Vorschläge von qualifizierten, international anerkannten Sachverständigen auf diesem Gebiet;
5. appelliert an die Regierungen und die entsprechenden Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit er den in Ziffer 4 erbetenen Bericht erstellen kann.

Abstimmungsergebnis: +128; -21 (meist westliche Staaten); =5.

## Nahost

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. – Resolutionsantrag S/19780 vom 14. April 1988

### Der Sicherheitsrat,

- mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die derzeitige Situation in den besetzten palästinensischen Gebieten,
- in Bekräftigung seiner Resolutionen 605 (1987) vom 22. Dezember 1987, 607(1988) vom 5. Januar 1988 und 608(1988) vom 14. Januar 1988,
- unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988 (S/19443),
- davon unterrichtet, daß die Besatzungsmacht Israel am 11. April 1988 acht palästinensische Zivilisten ausgewiesen und beschlossen hat, mit der Ausweisung palästinensischer Zivilisten in den besetzten Gebieten fortzufahren,
- zutiefst besorgt und beunruhigt über die Maßnahmen, die Israel gegen die palästinensische Zivilbevölkerung ergriffen hat, sowie über die von ihm hartnäckig verfolgte Politik der kollektiven Strafmaßnahmen, in deren Rahmen vor kurzem im Dorf Beita Häuser niedergegrissen worden sind,
- sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über das Verhalten der Streitkräfte

der Besatzungsmacht gegenüber Scheich Saad Eddin El-Alami, dem Oberhaupt des Obersten Islamischen Rates, der am 1. April 1988 auf dem Haram el-Scharif in Jerusalem tötlich angegriffen und geschlagen wurde,

– erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf palästinensische und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet,

– insbesondere unter Hinweis auf die Bestimmungen von Artikel 49 des Vierten Genfer Abkommens und mit dem Ausdruck seiner Beunruhigung darüber, daß Israel nach wie vor seine Zivilbevölkerung in das von ihm besetzte Gebiet umsiedelt und daß es diese Siedler mit Waffen ausgestattet hat, die gegen die palästinensische Zivilbevölkerung eingesetzt worden sind,

1. bittet die Besatzungsmacht Israel nachdrücklich, sich sofort strikt an das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu halten und unverzüglich von seinen Politiken und Praktiken abzulassen, die gegen die Bestimmungen des Abkommens verstoßen;

2. bittet Israel ferner nachdrücklich, den Befehl zur Ausweisung palästinensischer Zivilisten aufzuheben und für die sofortige, sichere Rückkehr der bereits Ausgewiesenen in die besetzten palästinensischen Gebiete Sorge zu tragen;

3. bittet Israel erneut nachdrücklich, unverzüglich von der Ausweisung palästinensischer Zivilisten aus den besetzten Gebieten abzulassen;

4. verurteilt die Politiken und Praktiken der Besatzungsmacht Israel, die gegen die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in den besetzten Gebieten verstoßen, und verurteilt insbesondere die Tatsache, daß das israelische Militär das Feuer eröffnet hat, wodurch wehrlose palästinensische Zivilisten getötet oder verwundet wurden;

5. bekräftigt die dringende Notwendigkeit, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine umfassende, gerechte und dauerhafte Regelung des arabisch-israelischen Konflikts herbeizuführen, mit dem das palästinensische Problem untrennbar verbunden ist, und äußert seine Entschlossenheit, auf dieses Ziel hinzuarbeiten;

6. ersucht den Generalsekretär, in regelmäßigen Abständen Berichte über die Situation in den besetzten Gebieten vorzulegen, so auch über diejenigen Aspekte, die die Bemühungen betreffen, die Sicherheit und den Schutz der unter israelischer Besatzung lebenden palästinensischen Zivilpersonen zu gewährleisten;

7. beschließt, mit der Situation in den palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten Gebieten einschließlich Jerusalems befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 15. April 1988: +14; -1: Vereinigte Staaten; =0. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Übergreif Israels auf Tunesien. – Resolution 611 (1988) vom 25. April 1988

Der Sicherheitsrat,

– nach Behandlung des Schreibens vom 19. April 1988 (S/19798), in dem Tunesien Beschwerde gegen Israel geführt hat, nachdem dieses eine erneute Angriffshandlung gegen die Souveränität und territoriale Integrität Tunesiens begangen hat,

– nach Anhörung der Erklärung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Tunesiens,

– mit Besorgnis feststellend, daß die am 16. April 1988 in der Ortschaft Sidi Bou Said begangene Aggression zum Verlust von Menschenleben, namentlich zur Ermordung von Khalil El Wazir, geführt hat,

– unter Hinweis darauf, daß gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen alle Mitgliedstaaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben,

– in Anbetracht dessen, daß er in seiner Resolution 573(1985), die er im Anschluß an die am 1. Oktober 1985 von Israel begangene Angriffshandlung gegen die Souveränität und territoriale Integrität Tunesiens verabschiedet hat, Israel verurteilt und verlangt hat, daß es die Begehung beziehungsweise Androhung derartiger Angriffshandlungen unterläßt,

– zutiefst besorgt über die Angriffshandlung, die eine schwerwiegende und neuerliche Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Mittelmeerregion darstellt,

1. verurteilt energisch die Aggression, die am 16. April 1988 in flagranter Verletzung der Charta der Vereinten Nationen, des Völkerrechts und internationaler Verhaltensnormen gegen die Souveränität und territoriale Integrität Tunesiens begangen worden ist;

2. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Maßnahmen zur Verhütung derartiger gegen die Souveränität und die territoriale Integrität aller Staaten gerichteter Handlungen zu ergreifen;

3. bringt seine Entschlossenheit zum Ausdruck, die geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Durchführung dieser Resolution sicherzustellen;

4. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat schnellstens über alle neuen Umstände Bericht zu erstatten, die ihm im Zusammenhang mit dieser Aggression bekannt werden;

5. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =1: Vereinigte Staaten.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Israelische Übergriffe auf Libanon. – Resolutionsantrag S/19868 vom 6. Mai 1988

Der Sicherheitsrat,

– in Bekräftigung seiner Resolutionen 425 (1978), 426(1978), 508(1982) und 509(1982) wie auch aller seiner Resolutionen über die Lage im südlichen Libanon,

– nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen,

– mit großer Sorge Kenntnis nehmend von der Verschlechterung der Situation im südlichen Libanon auf Grund der von israelischen Streitkräften vor kurzem durchgeführten Invasion,

– tief besorgt über die Besetzung libanesischen Hoheitsgebiets durch israelische Streitkräfte,

– sowie tief besorgt über die jüngsten Maßnahmen dieser Streitkräfte, die zu schweren Verlusten an Menschenleben, zur Vertreibung der Zivilbevölkerung, zur Zerstörung von Häusern und Eigentum und insbesondere zur völligen Verwüstung des Dorfes Meidoun geführt haben,

1. verurteilt die von israelischen Streitkräf-

ten vor kurzem durchgeführte Invasion des südlichen Libanon;

2. wiederholt seine Forderung nach dem unmittelbaren Abzug aller israelischen Streitkräfte von libanesischem Hoheitsgebiet und fordert die Einstellung aller Handlungen, die die Souveränität Libanons und die Sicherheit seiner Zivilbevölkerung verletzen;

3. bekräftigt seine Forderung nach strikter Achtung der Souveränität Libanons, seiner Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Integrität innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

4. bekräftigt die dringende Notwendigkeit, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit durch die Implementierung der Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend Libanon wiederherzustellen, insbesondere der Resolutionen 425(1978) und 426(1978) sowie der Resolution 509(1982), in der von Israel verlangt wird, alle seine Streitkräfte unverzüglich und bedingungslos bis zu den international anerkannten Grenzen zurückzuziehen;

5. ersucht den Generalsekretär, weiter Konsultationen mit der Regierung Libanons und anderen unmittelbar an der Durchführung der Resolutionen 425(1978), 426 (1978), 508(1982) und 509(1982) Beteiligten zu führen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten;

6. beschließt, mit der Prüfung der Situation im südlichen Libanon befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 10. Mai 1988: +14; -1: Vereinigte Staaten; =0. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. – Resolution 613(1988) vom 31. Mai 1988

Der Sicherheitsrat,

– nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/19895),

> beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. November 1988, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und über die zur Durchführung von Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1988 (UN-Dok. S/19912)

Auf der 2815. Sitzung am 31. Mai 1988 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluß an die Verabschiedung von Resolution 613(1988) die folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

»Bekanntlich heißt es in Ziffer 24 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/19895): »Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich wahrscheinlich auch nichts ändern wird, sofern und solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.« Diese Erklärung des Generalsekretärs entspricht der Auffassung des Sicherheitsrats.«

(Eine derartige Erklärung schließt sich regelmäßig an die Verabschiedung der Resolution zur Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) an.)

## Südafrika

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Verhängung bindender Sanktionen gegen Südafrika. — Resolutionsantrag S/19585 vom 7. März 1988

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen zur Südafrikafrage, insbesondere die Resolutionen 392(1976), 417(1977) und 473(1980),
- außerdem unter Hinweis auf seine Resolution 569(1985) vom 26. Juli 1985, in der er festgestellt hat, daß die Verhängung des Ausnahmezustandes in sechszwanzig Distrikten der Republik Südafrika eine schwerwiegende Verschlechterung der Situation in diesem Land darstellt,
- tief besorgt über die Verschlimmerung der Situation in Südafrika und das anhaltende und immer größer werdende menschliche Leid, das durch das Apartheidsystem des südafrikanischen rassistischen Regimes und durch die von diesem veranlaßte Verlängerung und Verschärfung des Ausnahmezustandes sowie dessen Ausweitung auf das gesamte Land verursacht wird,
- ferner besorgt darüber, daß das südafrikanische rassistische Regime eine nahezu totale Zensur über die Medien verhängt hat, und insbesondere darüber, daß es die Berichterstattung über Ereignisse in den schwarzen Townships verboten hat,
- empört über die Bann- beziehungsweise Restriktionsverfügungen, die am 23. Februar 1988 gegen siebzehn demokratische Massenorganisationen und achtzehn Einzelpersonen, darunter Archie Gumede und Albertina Sisulu, und damit gegen Organisationen und Einzelpersonen verhängt wurden, die alle friedlichen Formen des Kampfes verpflichtet sind,
- davon überzeugt, daß die Bann- beziehungsweise Restriktionsverfügungen gegen diese demokratischen Organisationen und Einzelpersonen, die alle friedlichen Formen des Kampfes verpflichtet sind, die Möglichkeiten für eine friedliche Lösung des südafrikanischen Konflikts untergraben,
- außerdem davon überzeugt, daß die Gewalt- und Repressionsmaßnahmen des südafrikanischen rassistischen Regimes die Situation in Südafrika außerordentlich verschärft haben und unweigerlich zu einem gewaltsamen Konflikt und rassistischen Zusammenstößen mit gravierenden internationalen Auswirkungen führen werden,
- ferner davon überzeugt, daß die hartnäckige Weigerung des Regimes von Pretoria, den internationalen Anstrengungen zur friedlichen Lösung des eskalierenden Konflikts in Südafrika entgegenzukommen, die internationale Gemeinschaft zwingt, als ersten Schritt selektive bindende Sanktionen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu verhängen,

- in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen tätig werdend,
  - unter erneuter Verurteilung der Apartheidpolitik und -praktiken des südafrikanischen Regimes sowie Südafrikas anhaltender Mißachtung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen wie auch seiner Pläne zur weiteren Zementierung des Apartheidsystems,
  - erneut erklärend, daß nur die völlige Ausmerzung der Apartheid und die Errichtung einer auf dem Mehrheitsprinzip aufbauenden demokratischen Gesellschaft ohne rassistische Unterschiede durch die uneingeschränkte und freie Ausübung des allgemeinen Wahlrechts für alle Erwachsenen in einem geeinten und ungeteilten Südafrika zu einer gerechten und dauerhaften Lösung für die Lage in Südafrika führen kann,
  - eingedenk seiner Verantwortung nach der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
1. verurteilt die ständige Verschärfung der Repressionsmaßnahmen des südafrikanischen rassistischen Regimes, die sich in willkürlichen Massenverhaftungen und -inhaftierungen, in Folter während der Haft und in der Ermordung der Führer und Aktivisten von Massenorganisationen und auch von Kindern, in der nahezu vollständigen Knebelung der Presse, der Aufrechterhaltung und Ausweitung des Ausnahmezustandes und insbesondere in Restriktionsmaßnahmen gegen siebzehn Massenorganisationen und achtzehn Einzelpersonen äußert, die friedlichen Formen des Kampfes verpflichtet sind;
  2. erklärt, daß die hartnäckige Weigerung des rassistischen Südafrika, den einschlägigen Beschlüssen des Sicherheitsrats und den Resolutionen der Generalversammlung Folge zu leisten, eine direkte Herausforderung der Autorität der Vereinten Nationen und einen Verstoß gegen die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen darstellt;
  3. stellt fest, daß die von dem rassistischen Regime in Pretoria verfolgten Politiken und Praktiken der Apartheid, die die eigentliche Ursache der ernsten, sich verschlechternden Lage in Südafrika und im gesamten Südlichen Afrika sind, eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;
  4. beschließt nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und entsprechend seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, über Südafrika folgende bindende Sanktionen nach Artikel 41 zu verhängen:
    - a) Einstellung weiterer Investitionen in Südafrika beziehungsweise der Vergabe von Finanzkrediten an Südafrika;
    - b) Verbot der Einfuhr von Eisen und Stahl;
    - c) Beendigung jeder Förderung und Unterstützung des Handels mit Südafrika;
    - d) Verbot des Verkaufs von Krügergerrand und aller sonstigen in Südafrika geprägten Münzen;
    - e) Einstellung aller Formen der militärischen, polizeilichen und geheimdienstlichen Zusammenarbeit mit den südafrikanischen Behörden, insbesondere die Einstellung des Verkaufs von Computergehäusen;
    - f) Einstellung des Exports und des Verkaufs von Erdöl an Südafrika;
  5. fordert alle Mitgliedstaaten auf, diese Resolution entsprechend Artikel 25 der Charta durchzuführen;
  6. ersucht die Sonderorganisationen, für die

effektive Durchführung dieser Resolution Sorge zu tragen;

7. bittet nachdrücklich die Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, in Übereinstimmung mit dieser Resolution zu handeln;
8. beschließt, gemäß Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen Ausschuß des Sicherheitsrats zur Überwachung der Durchführung dieser Resolution einzusetzen;
9. fordert alle Staaten auf, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;
10. beschließt, daß diese Maßnahmen zunächst für einen Zeitraum von zwölf Monaten in Kraft bleiben, wonach der Sicherheitsrat erneut zusammentritt, um festzustellen, ob das südafrikanische Regime folgenden Forderungen voll und ganz entsprochen hat:
  - a) Abschaffung der Apartheid;
  - b) Aufhebung des über alle politischen Parteien und andere demokratischen Massenbewegungen verhängten Banns;
  - c) Freilassung sämtlicher politischen Gefangenen;
  - d) Rückkehrerlaubnis für alle im Exil lebenden Menschen ohne Furcht vor Festnahme;
  - e) Aufnahme eines sinnvollen Dialogs mit den wirklichen Führern der Mehrheit des südafrikanischen Volkes;
11. beschließt ferner, daß der Sicherheitsrat die in Ziffer 4 aufgeführten Maßnahmen, soweit er dies für erforderlich hält, verlängert beziehungsweise verschärft, sofern er feststellt, daß das südafrikanische Regime die oben aufgeführten Forderungen nicht erfüllt hat;
12. bittet den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und seinen ersten Bericht spätestens am 7. März 1989 vorzulegen.

Abstimmungsergebnis vom 8. März 1988: +10; -2: Großbritannien, Vereinigte Staaten; =3: Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Japan. Wegen der ablehnenden Stimmen von Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Todesurteile in Südafrika. — Resolution 610(1988) vom 16. März 1988

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 503(1982), 525(1982), 533(1983) und 547(1984), in denen er unter anderem seine tiefe Besorgnis darüber äußerte, daß die Praxis des Regimes von Pretoria, Todesurteile über seine Gegner zu verhängen und diese zu vollstrecken, nachteilige Folgen für die Bemühungen um eine friedliche Lösung für die Lage in Südafrika hat,
- tief besorgt über die Verschlimmerung der Situation in Südafrika, das durch das Apartheidsystem verursacht, immer größer werdende menschliche Leid sowie unter anderem über den vom südafrikanischen Regime verlängerten Ausnahmezustand, die von ihm am 24. Februar 1988 verhängten strengen Restriktionsverfügungen gegen 18 Anti-Apartheid- und Arbeiterorganisationen und 18 Einzelpersonen, die friedlichen Formen des Kampfes verpflichtet sind, und die am 29. Februar 1988 erfolgte Schikanierung und Inhaftierung von Kirchenführern, alles Maßnahmen, die die Möglichkeiten für eine friedliche Lösung für die Lage in Südafrika weiter untergraben,
- nach Behandlung der Frage der Todesur-

teile, die am 12. Dezember 1985 in Südafrika über die sogenannten Sechs von Sharpeville, das heißt über Mojalefa Reginald Sefatsa, Reid Malebo Mokoena, Oupa Moses Diniso, Theresa Ramashamola, Duma Joseph Khumalo und Francis Don Mokhesi verhängt wurden, sowie des Beschlusses, die Todesurteile am Freitag, dem 18. März 1988, zu vollstrecken,

- in dem Bewußtsein, daß aus den Unterlagen über das Gerichtsverfahren gegen die Sechs von Sharpeville hervorgeht, daß das Gericht hinsichtlich keines der wegen Mordes verurteilten sechs jungen Südafrikaner befunden hat, er habe den tatsächlichen Tod des Ratsherrn verursacht, und daß sie nur deshalb des Mordes für schuldig befunden und zum Tode verurteilt wurden, weil sie nach Auffassung des Gerichts »dasselbe Ziel« wie die eigentlichen Täter verfolgten,
  - zutiefst besorgt über den Beschluß des Regimes von Pretoria, die Sechs von Sharpeville trotz weltweiter Appelle am Freitag, dem 18. März 1988, hinzurichten,
  - in der Überzeugung, daß diese Hinrichtungen, sollten sie tatsächlich vorgenommen werden, nur bewirken würden, daß die ohnehin besorgniserregende Situation in Südafrika sich noch weiter entzündet.
1. fordert die südafrikanischen Behörden auf, die Hinrichtungen auszusetzen und die über die Sechs von Sharpeville verhängten Todesurteile in eine andere Strafe umzuwandeln;
  2. bittet alle Staaten und Organisationen nachdrücklich, ihren Einfluß geltend zu machen und in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, den Resolutionen des Sicherheitsrats und einschlägigen internationalen Übereinkünften dringend Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben der Sechs von Sharpeville zu retten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Todesurteile in Südafrika. — Resolution 615(1988) vom 17. Juni 1988

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 503(1982), 525(1982), 533(1983), 547(1984) und 610(1988), in denen er unter anderem seine tiefe Besorgnis darüber äußerte, daß die Praxis des Regimes von Pretoria, Todesurteile über seine Gegner zu verhängen und diese zu vollstrecken, nachteilige Folgen für die Bemühungen um eine friedliche Regelung der südafrikanischen Situation hat,
- tief besorgt über die Verschlimmerung der Situation in Südafrika, das durch das Apartheidsystem verursachte, immer größer werdende menschliche Leid sowie unter anderem über den vom südafrikanischen Regime am 9. Juni 1988 verlängerten Ausnahmezustand, die von ihm am 24. Februar 1988 verhängten strengen Restriktionsverfügungen gegen 18 Anti-Apartheid- und Arbeiterorganisationen und 18 Einzelpersonen, die friedlichen Formen des Kampfes verpflichtet sind, sowie über die Schikaniierung und Inhaftierung von Kirchenführern am 29. Februar 1988, alles Maßnahmen, die die Möglichkeiten für eine friedliche Regelung der südafrikanischen Situation weiter untergraben,
- nach Behandlung der Frage der Todesurteile, die am 12. Dezember 1985 in Südafrika über die sogenannten Sechs von Sharpeville, das heißt über Mojalefa Reginald Sefatsa, Reid Malebo Mokoena, Oupa Moses Diniso, Theresa Ramashamola, Duma Joseph Khumalo und Francis Don Mokhesi

verhängt wurden, sowie des Beschlusses, die Todesurteile zu vollstrecken,

- in dem Bewußtsein, daß aus den Unterlagen über das Gerichtsverfahren gegen die Sechs von Sharpeville hervorgeht, daß das Gericht hinsichtlich keines der wegen Mordes verurteilten sechs jungen Südafrikaner befunden hat, er habe den tatsächlichen Tod des Ratsmitglieds verursacht, und daß sie nur deshalb des Mordes für schuldig befunden und zum Tode verurteilt wurden, weil sie nach Auffassung des Gerichts »dasselbe Ziel« wie die eigentlichen Täter verfolgten,
  - zutiefst besorgt über den Beschluß des Obersten Gerichtshofs von Pretoria vom 13. Juni 1988, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zur Gewährleistung eines fairen Prozesses abzulehnen,
  - außerdem zutiefst besorgt über den Beschluß des Regimes von Pretoria, die Sechs von Sharpeville trotz weltweiter Appelle hinzurichten,
  - in der Überzeugung, daß diese Hinrichtungen, sollten sie tatsächlich vorgenommen werden, eine weitere Verschärfung der ohnehin besorgniserregenden Situation in Südafrika nach sich ziehen werden,
1. fordert die südafrikanischen Behörden erneut auf, die Hinrichtungen auszusetzen und die über die Sechs von Sharpeville verhängten Todesurteile in eine andere Strafe umzuwandeln;
  2. bittet alle Staaten und Organisationen nachdrücklich, ihren Einfluß geltend zu machen und in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, den Resolutionen des Sicherheitsrats und den entsprechenden internationalen Übereinkünften dringend Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben der Sechs von Sharpeville zu retten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 24. Juni 1988 (UN-Dok. S/19959)

Im Anschluß an Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats am 24. Juni 1988 im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mit tiefer Erschütterung und Empörung von den jüngsten Angriffen Südafrikas auf das Hoheitsgebiet Botswanas erfahren, die unter flagranter Verletzung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität dieses Landes von den Kommandos des südafrikanischen Regimes in der Nacht des 20. Juni 1988 verübt wurden und bei denen drei unbewaffnete botswanische Polizisten, die in der Nähe der Hauptstadt Gaborone wie gewöhnlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nachgingen, verletzt wurden.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats bringen ferner ihre ernste Besorgnis über die völlige Mißachtung der Resolutionen des Sicherheitsrats durch Südafrika zum Ausdruck, insbesondere der Resolution 568(1985) des Sicherheitsrats, mit der der Sicherheitsrat unter anderem den Angriff Südafrikas auf Botswana mit aller Schärfe als Angriffshandlung gegen Botswana und als grobe Verletzung seiner territorialen Integrität und nationalen Souveränität verurteilt hat.

Die Ratsmitglieder sind außerdem zutiefst beunruhigt über die Bombenexplosion in West-Gaborone am Morgen des 21. Juni 1988, durch die ein Fahrzeug zerstört und das Haus eines botswanischen Staatsangehörigen beschädigt wurde. Sie stellten fest, daß die Regierung von Botswana nach gründlicher Untersuchung zu dem Schluß gekommen ist, daß die beiden Vorfälle miteinander in Verbindung stehen. Sie verurteilen diese von Südafrika unter Ver-

stoß gegen das Völkerrecht gegen die wehrlose und friedliebende Nation Botswana verübten aggressiven Handlungen, Provokationen und Belästigungen mit aller Schärfe.

Sie fordern die südafrikanische Regierung erneut auf, alle weiteren aggressiven Handlungen und Destabilisierungsmaßnahmen dieser Art gegen Botswana und andere Front- und Nachbarstaaten zu unterlassen, da solche Handlungen nur geeignet sind, die Spannungen im Südlichen Afrika zu verschärfen.

Sie stellen ferner erneut fest, daß ein friedlicher Wandel im Südlichen Afrika nur durch die völlige Ausmerzung der Apartheid, der eigentlichen Ursache der Spannungen und des Konflikts in Südafrika wie auch in der gesamten Region, herbeigeführt werden kann.«

## Tschad

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Notstandshilfe für freiwillige Rückkehrer und Vertriebene in Tschad. — Resolution 42/128 vom 7. Dezember 1988

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 41/140 vom 4. Dezember 1986 über Notstandshilfe für freiwillige Rückkehrer und Vertriebene in Tschad sowie auf alle ihre vorangegangenen Resolutionen zu dieser Frage,
  - Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über humanitäre Notstandshilfe für freiwillige Rückkehrer und Vertriebene in Tschad,
  - tief besorgt über die anhaltende Dürre und den Einfall von Heuschrecken und anderen Schädlingen in Tschad, wodurch die ohnehin prekäre Ernährungs- und Gesundheitssituation Tschads noch verschärft wird,
  - sich dessen bewußt, daß die gesellschaftliche Eingliederung der vielen freiwilligen Rückkehrer und der infolge des Krieges und der Dürre Vertriebenen in Tschad ein ernstes Problem darstellt,
  - in Anbetracht dessen, daß die infolge des Krieges und der Dürre in der nördlichen Region Tschads Vertriebenen massenhaft in ihre Heimatdörfer zurückgekehrt sind,
  - eingedenk der zahlreichen Aufrufe der Regierung Tschads um internationale Notstandshilfe für die freiwilligen Rückkehrer und Vertriebenen in Tschad, die Opfer von Krieg und Naturkatastrophen geworden sind,
1. schließt sich den Aufrufen der Regierung Tschads um Notstandshilfe für die freiwilligen Rückkehrer und Vertriebenen in Tschad an;
  2. ruft alle Staaten sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen erneut auf, die Bemühungen der Regierung Tschads um die Unterstützung und Neuansiedlung der freiwilligen Rückkehrer und Vertriebenen in Tschad durch großzügige Beiträge zu unterstützen;
  3. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Maßnahmen der verschiedenen Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen zur Mobilisierung humanitärer Notstandshilfe für die freiwilligen Rückkehrer und Vertriebenen in Tschad;
  4. ersucht den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und den Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe erneut, humanitäre Notstandshilfe für die freiwilligen Rückkehrer und Vertriebenen in Tschad zu mobilisieren;
  5. fordert den Generalsekretär auf, seine Bemühungen um die Mobilisierung besonderer humanitärer Hilfe für die Neuansiedlung von Vertriebenen in der nördlichen Region Tschads fortzusetzen;
  6. ersucht den Generalsekretär, im Beneh-

men mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

## Zypern

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zypern. — Resolution 614(1988) vom 15. Juni 1988

Der Sicherheitsrat,

- angesichts des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Mai 1988 (S/19927 mit Add. 1) über die Operationen der Vereinten Nationen in Zypern,
- außerdem angesichts der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,
- ferner angesichts der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es auf Grund der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15. Juni 1988 hinaus in Zypern zu belassen,
- in Bekräftigung der Bestimmungen von Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,
  1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, mit dem 15. Dezember 1988 endenden Zeitraum;
  2. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der Guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 30. November 1988 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
  3. fordert alle Beteiligten auf, die Truppe auf der Grundlage des gegenwärtigen Mandats auch weiterhin zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Friedenserziehung

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Verwirklichung der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden. — Resolution 42/91 vom 7. Dezember 1987

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre in Resolution 33/73 vom 15. Dezember 1978 enthaltene Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden,
- sowie unter Hinweis darauf, daß sie in ihren Resolutionen 36/104 vom 9. Dezember 1981 und 39/157 vom 17. Dezember 1984 die bleibende Bedeutung und Gültigkeit der Ziele und Grundsätze bekräftigt hat, die in der auf der Charta der Vereinten Nationen aufbauenden Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden verankert sind,
- unter Berücksichtigung der Tatsache, daß sie alle Regierungen, die Vereinten Nationen und die in Betracht kommenden Organisationen ihres Systems sowie andere, staatliche wie auch nichtstaatliche internationale und nationale Organisationen gebeten hat, die aktive Förderung des Ge-

dankens der Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden in ihre Programme aufzunehmen, darunter auch in ihre Programme zur Begehung des Internationalen Friedensjahres im Jahr 1986,

- im Hinblick auf den Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse des Internationalen Friedensjahres und auf die Resolution 42/13 der Generalversammlung über die Bilanz des Internationalen Friedensjahres sowie auf den hohen Vorrang, der in diesen Dokumenten Fragen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden eingeräumt wird,
- in Anerkennung der Notwendigkeit, die Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden vorzubereiten, um das Leitbild friedlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,
- sich der bedeutenden Rolle bewußt, die der Gedanke der Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden im Prozeß der Vertrauensbildung und der Schaffung der Grundlagen einer dauerhaften internationalen Sicherheit spielen kann, indem er Menschen und Völker dazu bringt, das Recht auf ein Leben in Frieden als ein Grundrecht des Menschen anzusehen,
- in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, darauf hinzuwirken, daß die in der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden enthaltenen Grundsätze in vollem Umfang verwirklicht und in einer mit den Gebräuchen und Traditionen eines jeden Landes konformen und diesen gemäßen Weise weiterentwickelt werden,
- unter Berücksichtigung der zunehmenden Aktualität der Erklärung sowie der wertvollen Erfahrungen, die im Zuge der Verwirklichung ihrer Grundsätze und Ziele gewonnen worden sind,
- in Anbetracht dessen, daß es 1988 zehn Jahre her sein wird, daß die Erklärung verabschiedet worden ist,
- mit Dank Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 39/157 erstellten Bericht des Generalsekretärs,
  1. bekräftigt feierlich die bleibende Gültigkeit der Ziele und Grundsätze, die in der auf der Charta der Vereinten Nationen aufbauenden Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden verankert sind;
  2. bekräftigt die Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, dauerhafte Voraussetzungen für den Frieden in der Welt, für die internationale Verständigung und für eine allseitig nutzbringende Zusammenarbeit zu schaffen;
  3. bittet nachdrücklich alle Staaten, weiterhin stetig darauf hinzuwirken, daß die Erklärung auf nationaler und internationaler Ebene in vollem Umfang verwirklicht und daß ihre nationale und internationale Bedeutung gesteigert wird, indem sie selbst sich strikt an die in diesem Dokument verankerten Grundsätze halten;
  4. empfiehlt allen Regierungen und in Betracht kommenden Institutionen, bei der Ausarbeitung ihrer Politiken, insbesondere auch ihrer Bildungsprogramme und Schullehrpläne, die in der Erklärung enthaltenen Grundsätze zu berücksichtigen;
  5. empfiehlt außerdem den in Betracht kommenden Gremien der Vereinten Nationen und den betreffenden Sonderorganisationen sowie anderen, staatlichen wie auch nichtstaatlichen internationalen Organisationen, sich bei der Ausarbeitung ihrer Arbeitsprogramme von den Grundsätzen und Zielen der Erklärung leiten zu lassen;
  6. fordert alle Regierungen, die Vereinten Nationen und die in Betracht kommenden Organisationen ihres Systems sowie ande-

re, staatliche wie auch nichtstaatliche internationale Organisationen auf, den Generalsekretär über den Stand der Verwirklichung aller Aspekte der Erklärung zu unterrichten;

7. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung darüber einen Bericht vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +128; -0; =24 (meist westliche Staaten).

## Toxische Produkte

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Verkehr mit toxischen und gefährlichen Produkten und Abfällen. — Resolution 42/183 vom 11. Dezember 1987

Die Generalversammlung,

- Kenntnis nehmend von den Beschlüssen 14/19 über das Internationale Register potentiell toxischer Chemikalien, 14/27 über den umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien, insbesondere solchen, die im internationalen Handel einem Verbot oder strengen Beschränkungen unterliegen, sowie 14/30 über die umweltgerechte Entsorgung von gefährlichen Abfällen, die vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen am 17. Juni 1987 verabschiedet wurden,
- außerdem Kenntnis nehmend von der Resolution 1987/54 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Mai 1987 über die Arbeit des Sachverständigenausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter,
- im Hinblick auf die nützliche Rolle, die die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und insbesondere Körperschaften wie das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Weltgesundheitsorganisation spielen könnten, indem sie die Verhütung und Eindämmung der potentiell schädlichen Auswirkungen des Verkehrs mit toxischen und gefährlichen Produkten und Abfällen unterstützen,
- überzeugt, daß die Londoner Richtlinien für den Informationsaustausch über Chemikalien im internationalen Handel und die Kairoer Richtlinien und Grundsätze für die umweltgerechte Entsorgung von gefährlichen Abfällen einen entscheidenden Fortschritt darstellen,
- besorgt, daß die grenzüberschreitende Verbringung toxischer und gefährlicher Produkte und Abfälle zum Teil unter Verletzung geltender innerstaatlicher Rechtsvorschriften und einschlägiger völkerrechtlicher Übereinkünfte sowie international anerkannter Richtlinien und Grundsätze erfolgt, wodurch nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, entstehen,
- überzeugt, daß diese Probleme nicht ohne eine entsprechende Zusammenarbeit der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft gelöst werden können und daß die internationale Gemeinschaft Maßnahmen zur Ergänzung und Stärkung der genannten Richtlinien und Grundsätze ergreifen sollte,
- außerdem überzeugt von der Notwendigkeit, alle Länder und insbesondere die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, Zugang zu allen erforderlichen Informationen über toxische und gefährliche Produkte und Abfälle zu erhalten wie auch ihre Fähigkeit zu verstärken, jeden illegalen Versuch der Verbringung von toxischen und gefährlichen Produkten und Abfällen auf das Hoheitsgebiet eines Staates unter Verletzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und einschlägiger völkerrechtlicher Übereinkünfte wie auch jeden Verkehr, der nicht gemäß den interna-

tional anerkannten Richtlinien und Grundsätzen auf diesem Gebiet erfolgt, zu entdecken und zu unterbinden,

- erfreut darüber, daß für das Jahr 1989 in der Schweiz eine diplomatische Konferenz zur Verabschiedung einer weltweiten Konvention über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle einberufen worden ist, zu der das Umweltprogramm der Vereinten Nationen eine Vorbereitungsstagung einberufen hat, die vom 27. bis 30. Oktober 1987 in Budapest, gleichzeitig mit der Weltkonferenz über gefährliche Abfälle, abgehalten wurde,
- 1. ersucht den Generalsekretär um die Erstellung, zwecks Vorlage auf der vierundvierzigsten Tagung der Generalversammlung, eines umfassenden Berichts über die Frage des illegalen Verkehrs mit toxischen und gefährlichen Produkten und Abfällen – das heißt eines Verkehrs unter Verletzung innerstaatlicher Rechtsvorschriften und einschlägiger völkerrechtlicher Übereinkünfte – wie auch über Verkehr, der nicht gemäß den international anerkannten Richtlinien und Grundsätzen auf diesem Gebiet erfolgt, und über dessen Auswirkung auf alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, sowie eines vorläufigen Berichts über diese Frage zur Vorlage auf der zweiten Ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1988 auszuarbeiten;
- 2. bittet alle Regierungen, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung dieser Resolution zusammenzuarbeiten, und bittet außerdem die zuständigen Gremien des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, den Generalsekretär bei der Erstellung dieses Berichts zu unterstützen;
- 3. fordert alle Regierungen auf, bei der Verhütung und Eindämmung des illegalen Verkehrs mit toxischen und gefährlichen Produkten und Abfällen – das heißt eines Verkehrs unter Verletzung innerstaatlicher Rechtsvorschriften und einschlägiger völkerrechtlicher Übereinkünfte – sowie des Verkehrs, der nicht gemäß den international anerkannten Richtlinien und Grundsätzen erfolgt, zusammenzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

## Internationale Dekaden

**GENERALVERSAMMLUNG** – Gegenstand: Richtlinien für internationale Dekaden. – Resolution 42/171 vom 11. Dezember 1987

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihren Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980, mit dem sie die in der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 enthaltenen Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage verabschiedet hat,
- in der Auffassung, daß ähnliche Richtlinien für die Ausrufung internationaler Dekaden aufgestellt werden sollten,
- 1. bittet den Wirtschafts- und Sozialrat, sich auf seiner zweiten Ordentlichen Tagung 1988 mit Richtlinien für die Ausrufung künftiger internationaler Dekaden zu befassen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung seine Empfehlungen vorzulegen;
- 2. ersucht somit den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf der genannten Tagung einen Bericht über Richtlinien für künftige internationale Dekaden einschließlich seiner diesbezüglichen Empfehlungen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

## Internationales Alphabetisierungsjahr

**GENERALVERSAMMLUNG** – Gegenstand: Internationales Alphabetisierungsjahr. – Resolution 42/104 vom 7. Dezember 1987

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 41/118 vom 4. Dezember 1986,
- unter Hinweis auf die Resolution 1987/80 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 8. Juli 1987, in der der Rat der Generalversammlung empfahl, 1990 zum Internationalen Alphabetisierungsjahr zu erklären,
- daran erinnernd, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte das unveräußerliche Recht eines jeden auf Bildung anerkannt wird,
- eingedenk der Tatsache, daß die Beseitigung des Analphabetismus eines der Hauptziele der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen ist,
- im Hinblick darauf, daß die Beseitigung des Analphabetismus eine Voraussetzung dafür darstellt, das Recht auf Bildung gewährleisten zu können,
- betonend, daß der weitverbreitete Analphabetismus vor allem in vielen Entwicklungsländern den Prozeß der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und des kulturellen und geistigen Fortschritts ernsthaft behindert,
- ferner betonend, daß diese Situation völlig unvereinbar mit den Anforderungen ist, die sich aus den großen Fortschritten im Zuge der wissenschaftlichen und technischen Revolution ergeben, welche die Menschheit zur Zeit erlebt,
- in der Überzeugung, daß der Bildungsprozeß einen wesentlichen Beitrag zu sozialem Fortschritt, gegenseitigem Verständnis und zur Zusammenarbeit zwischen den Nationen leisten kann,
- eingedenk der Tatsache, daß die Beseitigung des Analphabetismus weltweite Zusammenarbeit und gemeinsame Anstrengungen erfordert,
- in der Auffassung, daß die vollständige Beseitigung des Analphabetismus in allen Regionen der Welt als vorrangiges Ziel der internationalen Gemeinschaft anerkannt werden sollte,
- in der Überzeugung, daß die Ausarbeitung einer globalen Strategie für die Beseitigung des Analphabetismus und die Veranstaltung einer weltweiten Alphabetisierungskampagne in der Weltöffentlichkeit zu einem besseren Verständnis der verschiedenen Aspekte des Problems des Analphabetismus und zu einer Intensivierung der Alphabetisierungs- und Bildungsanstrengungen beitragen wird,
- mit Dank Kenntnis nehmend von dem Programm für das Internationale Alphabetisierungsjahr, das der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegt hat,
- unter Berücksichtigung der Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage, die die Generalversammlung in ihrem Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 verabschiedet hat,
- 1. erklärt das Jahr 1990 zum Internationalen Alphabetisierungsjahr;
- 2. bittet alle Staaten, für eine ausreichende Vorbereitung des Internationalen Alphabetisierungsjahres auf nationaler Ebene zu sorgen;
- 3. empfiehlt den Sonderorganisationen, Regionalkommissionen und sonstigen Orga-

nisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihren jeweiligen Gremien zu überlegen, wie sie zum Erfolg des Internationalen Alphabetisierungsjahres beitragen könnten;

- 4. bittet interessierte zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, sich im Rahmen ihres jeweiligen Tätigkeitsbereichs zu bemühen, in angemessener Weise zur Erstellung und Durchführung nationaler und internationaler Programme für das Internationale Alphabetisierungsjahr beizutragen;
- 5. bittet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Rolle der federführenden Organisation für das Internationale Alphabetisierungsjahr zu übernehmen;
- 6. beschließt die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel ›Vorbereitung und Organisation des Internationalen Alphabetisierungsjahres‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Über die operative Ziffer 5 wurde zuvor separat abgestimmt: +155; -0; =1: Vereinigte Staaten.

## Thomas Müntzer

**GENERALKONFERENZ DER ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ERZIEHUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR (UNESCO)**, 24. Tagung. – Gegenstand: Fünfhundertster Geburtstag Thomas Müntzers. – Resolution 18.63 vom 13. November 1987

Die Generalkonferenz,

- in der Überzeugung, daß die Wertschätzung bedeutender historischer Persönlichkeiten zur internationalen Verständigung und zu gegenseitiger Achtung und gegenseitiger Kenntnis der Völker beiträgt,
  - unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 4.351 der 18. Generalkonferenz die Begehung von Gedenktagen für solche Persönlichkeiten und Ereignisse in den Mitgliedstaaten, die in der Menschheitsentwicklung einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen haben, befürwortet hat,
  - feststellend, daß 1989 der fünfzehnte Geburtstag des fortschrittlichen Kirchenmannes Thomas Müntzer begangen wird,
  - in der Auffassung, daß Thomas Müntzer eine herausragende Persönlichkeit der deutschen Reformationsbewegung und frühbürgerlichen Revolution war, die zahlreiche Anstöße aus anderen Ländern aufgegriffen und ihrerseits die Geschichte Europas und der Welt mitgeprägt hat,
  - eingedenk dessen, daß das Wirken Müntzers in seiner Einheit von theologischem Denken und praktischem Handeln tief von dem Streben nach Befreiung aus der Unterdrückung, nach Gleichheit und Gerechtigkeit und nach der Gewährleistung eines menschenwürdigen Lebens für das ganze Volk durchdrungen war,
  - in der Auffassung, daß die Bestrebungen Thomas Müntzers mit den humanistischen Zielen und Idealen der UNESCO übereinstimmen,
  - 1. bittet die UNESCO und ihre Mitgliedstaaten, auf der breitestmöglichen Grundlage ihren Anteil an der Begehung des fünfzehnten Geburtstages Thomas Müntzers zu leisten;
  - 2. bittet die mit der UNESCO in Verbindung stehenden internationalen nichtstaatlichen Organisationen, dem fünfzehnten Geburtstag Thomas Müntzers gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.
- Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.